

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0352/2008

Auskunft erteilt:

Herr Lembeck

Ruf:

492 51 10

E-Mail:

Lembeck@stadt-muenster.de

Datum:

23.04.2008

Betrifft

Mittelverlagerung zwischen den Produktgruppen 0605 "Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien" und 0603 "Förderung von benachteiligten jungen Menschen" im Rahmen der Abschlussarbeiten zur Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement

Beratungsfolge

04.06.2008	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
17.06.2008	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
18.06.2008	Hauptausschuss	Vorberatung
18.06.2008	Rat	Entscheidung

I. Sachentscheidung:

Der Leistung überplanmäßiger Aufwendungen in Höhe von 535.000 € bei der

Produktgruppe 0603 „Förderung von benachteiligten jungen Menschen“,
Zeile 15 Transferaufwendungen,
Sachkonto 532300 Jugendhilfe in Einrichtungen,

zur haushaltstechnischen Verlagerung von Mitteln innerhalb des Produktbereichs 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ wird gemäß § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zugestimmt.

II. Kosten/Folgekosten

Keine.

III. Finanzierung/Mittelbereitstellung

Deckung:

Sperrung in Höhe von 535.000 € bei der

Produktgruppe 0605 „Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien“,
Zeile 15 Transferaufwendungen,
Sachkonto 532300 Jugendhilfe in Einrichtungen.

Begründung:

Die Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement wurde im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien erst zum laufenden Jahr vorgenommen. Nach den ersten Wochen der Bewirtschaftung stellt sich heraus, dass die Überleitung von den früheren kameralen Haushaltsstellen auf die neuen Produkte, Sachkonten und Planaufträge in einzelnen Fällen und in der Regel mit geringfügigen Beträgen noch nachgebessert werden muss.

Es ist erforderlich, diese Mittel lediglich haushaltstechnisch umzuschichten. Das Gesamtbudget des Produktbereichs wird damit nicht verändert. Der in diesem Fall erforderliche Betrag wurde an Hand der monatlichen Zahlungen für das gesamte Jahr 2008 hochgerechnet.

Nach § 83 Abs. 1 S. 3 GO NRW entscheidet die Kämmerin über die Leistung überplanmäßiger Aufwendungen. Wenn sie jedoch erheblich sind, bedürfen sie nach § 83 Abs. 2 GO NRW der Zustimmung des Rates. Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster sieht unter VI Ziffer 1.5 vor, dass die Kämmerin über die Leistung dieser Aufwendungen entscheidet, wenn sie den Betrag von 125.000 € nicht übersteigen.

Da die zu leistenden notwendigen überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 535.000 € bei der Produktgruppe 0603 „Förderung von benachteiligten jungen Menschen“ diesen Betrag übersteigen, ist die Zustimmung des Rates erforderlich, die hiermit vorgeschlagen wird.

I. V.

gez.

Dr. Hanke
Stadträtin